

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

JULI 2017



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bestimmungen für Forderungsabtretungen – AB (FAB)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Ergänzende Bestimmungen für Forderungsabtretungen – AB (FAB)

Die folgenden Bestimmungen zu Forderungsabtretungen ergänzen die §§ 19, 20 der Allgemeinen Bedingungen (G/FKG/PL) sowie § 17 der Allgemeinen Bedingungen (FG).

§1 ABTRETUNG DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Die schriftliche Zustimmung des Bundes zur Abtretung gemäß § 19 Absatz 1 AB gilt als erteilt, wenn die gesamte gedeckte Forderung an einen der folgenden Abtretungsempfänger abgetreten wird:
1. Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Australien, Japan, Kanada, der Schweiz, oder den USA haben.
 2. Inländische Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit Erlaubnis der BaFin laufend Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen ankaufen (Forfaitierungs- und Factoringgesellschaften).
- (2) Der schriftlichen Zustimmung des Bundes im Einzelfall bedürfen:
1. Abtretungen an einen Abtretungsempfänger, der nicht zum Kreis der anerkannten Zessionare im Sinne von Absatz 1 gehört,
 2. Teilabtretungen,
 3. Weiterabtretungen, mit Ausnahme von Weiterabtretungen an die AKA oder KfW,
 4. Abtretungen nach Anerkennung eines Schadensfalles.

§2 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DER DECKUNG

Die schriftliche Zustimmung des Bundes gemäß § 20 AB¹ zu Weiterabtretungen an die AKA oder KfW gilt als erteilt.

§3 RISIKOAUSSCHLUSS

- (1) Alle Risiken, die sich aus der Forderungsabtretung zusätzlich ergeben können, sind von der Deckung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Wirksamkeit der Abtretung der gedeckten Forderung nach dem anwendbaren Recht sowie für Einwendungen und Einreden gegen die Forderung aus dem Verhalten des Abtretungsempfängers sowie für das Risiko, dass die Abtretung der Forderung gegen ein zum Zeitpunkt der Abtretung bestehendes Abtretungsverbot verstößt.
- (2) Bei offenen Abtretungen der gedeckten Forderung ist die Zustimmung des Schuldners zur Abtretung einzuholen.

§4 KONDITIONEN DER ABTRETUNG

- (1) **VERTRAGSPFLICHTEN**
Auch im Fall der wirksamen Abtretung bleibt der Gewährleistungsnahmer Vertragspartner des Bundes, seine Vertragspflichten gegenüber dem Bund bleiben unverändert bestehen. Er hat sicherzustellen, dass ihm die Erfüllung dieser Pflichten möglich bleibt oder dass diese Pflichten durch den Abtretungsempfänger erfüllt werden können.
- (2) **ZURECHNUNG VON ERKLÄRUNGEN**
Der Abtretungsempfänger hat alle Erklärungen gegen sich gelten zu lassen, die der Gewährleistungsnahmer bis zum Eingang der Anzeige über die Abtretung der Ansprüche aus der Deckung im Zusammenhang mit der Bundesdeckung und im Antragsverfahren gegenüber dem Bund abgegeben hat; bei einer stillen Abtretung der gedeckten Forderung gilt dies auch für nach der Abtretung abgegebene Erklärungen.

¹ § 20 AB (G/FKG/PL) entspricht § 17 AB (FG)

(3) DURCHFÜHRUNG DES ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHRENS

Das Recht, gegenüber dem Bund Entschädigungsansprüche geltend zu machen, steht dem Gewährleistungsnehmer zu. Er kann jedoch erklären, dass dieser Anspruch an seiner Stelle vom Abtretungsempfänger geltend gemacht und die Schadensabrechnung ihm gegenüber erfolgen soll, sofern es sich bei diesem um ein Kreditinstitut handelt, das gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 als Abtretungsempfänger anerkannt ist und – falls es seinen Sitz nicht in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz hat – dem Bund einen bevollmächtigten Vertreter mit Sitz in einem dieser Länder benennt, über den das Entschädigungsverfahren (in deutscher Sprache) abgewickelt werden kann.

(4) AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Festgestellte Entschädigungsbeträge werden an den Abtretungsempfänger ausgezahlt, wenn eine schriftliche Abtretungsanzeige des Gewährleistungsnehmers vorliegt. Vor Auskehrung dieser Entschädigungsbeträge ist der Bund berechtigt, die ihm gegen den Gewährleistungsnehmer zustehenden Forderungen aus dem jeweiligen Gewährleistungsvertrag dem Auszahlungsanspruch des Abtretungsempfängers gegenüber aufzurechnen.

(5) ANRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

Für die Anwendung der Anrechnungsbestimmungen ist bei einer stillen Abtretung das Verhältnis des Gewährleistungsnehmers zum ausländischen Schuldner, bei einer offenen Abtretung das Verhältnis des Abtretungsempfängers zum ausländischen Schuldner maßgeblich.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland